# Belgard-Polzimer Kreisblati

No. 39 Sounabend, den 15. Mai.

Ericheint

jeben Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei ber Expedition d. Bl. fowie bei allen Kaiserlichen Bostanstalten.



1915

Dreiundsechzigfter Jahrgang.

Injerate

werben ür Kreiseingesessen mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einfpaltige Korpuszeile oder deren Kaum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amiliaer Teil

## Bekanntmachung

betreffend Perwendung von Benzol und Holventnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.=S. 1904 S. 451 ff) des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.=G.=Bl. S. 339) in der Fassung der Befanntmachungen über Höchstpreise vom 17. 12. 14 (R.=G.=Bl. S. 516) und vom 2. 1. 15 (R.=G.=Bl. S. 25) und der Befanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R.=G.=Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90 er Benzol bezw. Motorendenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriedsstoffe, die hergestellt sind aus Kofereirohdenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Borlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersehung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zuftande

verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen § 5. Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Keinigungs-anstalten.

Sie find also zum Bezuge von toluolhaltigem § 6. Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Ber=

fügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollftändige Toluol-Entziehung nicht möglich ift, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Berbrauchs-Mischung höchstens 1/50 des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs= oder Reinigungsanftalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Borschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise aussführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Krastschrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit **barf in letzter Hand nur geliesert werden:**— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftsahrwesens durch

Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die

Heeresverwaltung dient;

b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Krastwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird:

lichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Arastwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 % der Erzeugung bezw. der den Lagerhaltern und Berkäusern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Bereinbarung mit der Inspettion des Kraftsahr=

wesens festzusetzen sind.

4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspettion des Kraftsahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürsen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieseranten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzeren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

Solventnaphta muß in letzter Hand an solche Berbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresausträge

brauchen.

6. **Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphta** sind ohne Berzug dem Berbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Berbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftsahrwesens angezeigt werden, die

hierüber weitere Verfügung treffen wird.

5. öchstpreise. a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 Mark für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis. b) Der Höchstpreis (letzer Hand) beträgt für Keintoluol 45 Mt. für 100 kg, Solventnaphta I 43 Mt. für 100 kg, Solventnaphta I 43 Mt. für 100 kg, Solventnaphta II.

8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerskelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürsen bis zwei

schlagen werden.

Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsegung anstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewin-nungsanstalten bezw. deren Interessenvertretung, soweit fie die Höchstpreise nicht überschreiten.

Die Benzolgewinnungsanstalten haben dis zum 9. seben tunge Monats der Inspektion des Krastsahrwesens eine Aufschehn. sch nehme an, daß es bei rechtzeitigem Vorgehen gelingen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen. Wit Gefängnis oder Geldstrase in der in den brauchsstellen zuzuführen. Berlin W. 9, Leipziger Straße 2, den 1. Mai 1915.

\$ 11. bestraft, wer dieser Verordnung zuwider handelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirft find.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando=Behörde bestimmt den

Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Stettin, den 5. Mai 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General des II. Armeeforps

Frhr. von Bietinghoff, General der Kavallerie à la suito des Kürafsier-Regiments Königin.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur

Renntnis der Kreisinsassen.

Zu § 3b der Bekanntmachung bemerke ich, daß es not= wendig erscheint, darauf zu achten, daß die Kommunen Benzol nicht für unwichtige Zwecke (z. B. Pumpenbetriebe zur Be-sprengung von Parkanlagen) verwenden, sondern nur für durchaus nötige, im öffentlichen Interesse liegende Zwecke. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises

haben vorstehende Bekanntmachung und diese meine Verfügung

schleunigst zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 11. Mai 1915. Der Landrat.

Versicherungspslicht der ruspschen Arbeiter.

Die während des Krieges in das Inland übergetretenen ruffischen Arbeiter unterliegen den gleichen Aufenthaltsbeschränfungen wie die nach dem Kriegsausbruch zurückgehaltenen. Da sich die durch meinen Erlaß vom 27. Februar d. Is.
— I A la 1624 — mitgeteilte Stellungnahme des Reichsversicherungsamts demnach auch auf sie erstreckt, werden die beteiligten Stellen kein Bedürfnis anerkennen, die Frage der Bersicherungspflicht der russischen Arbeiter einheitlich etwa durch eine Bundesratsverordnung zu regeln. Bei Krankheiten und Unfällen sind die armenrechtlichen Borschriften anzu-wenden, soweit nicht die Arbeitgeber vertragsmäßig verpflichtet find, oder die Arbeiter über die erforderlichen Mittel verfügen.

Eine Befanntmachung des Reichsversicherungsamts zur Frage der Versicherungspflicht der russischen Arbeiter erscheint

in der nächsten Nummer der amtlichen Nachrichten. Berlin W., den 14. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lagerung der Getreidevorräte.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, welche mit einer unzweck mäßigen Lagerung ber Getreibevorrate verbunden ift. Es ift an andern Orten die Beobachtung gemacht worden, daß bei dem Mangel an geeigneten größeren Lagerräumen das Getreide vielfach zu hoch aufgeschüttet wird, und daß es dann den Lagerhaltern an den erforderlichen Arbeitsfräften fehlt, um die hohen Getreidehaufen von Beit zu Zeit umsetzen zu können. In solchen Fällen muffen ganz erhebliche Verlufte an diesen Getreidevorräten eintreten und zwar gerade im späteren Frühjahr, wo namentlich befonders der Roggen gefährdet erscheint. Um die Allgemeinheit vor dem Berluft unersetharer Werte zu schützen, empfehlen wir, diese Gefahr im Auge zu behalten und ihr vorzubeugen. In den Fällen, wo dies nicht möglich ift, ersuchen wir uns sofort Nachricht zu geben. Belgard, den 11. Mai 1915.

Der Kreisausschuß.

Es ift Rlage geführt worden, daß es auf dem Lande vielfach an Kohlen mangele und die Gefahr bestehe, daß bei Beginn des Erstrusches der neuen Ernte vielfach die Kohlen zum Betriebe der Dreschmaschinen usw. fehlen würden. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß Eure Erzellenz die in Frage kommenden Verbraucher auffordern laffen, sich schon jest wegen Kohleneindeckung an die Stellen

v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge- zu wenden, von welchen sie bisher ihre Kohlen bezogen haben, damit

im Laufe bes Sommers die Lieferung erfolgen tann.

Sollten in einzelnen Fällen die Berhandlungen mit den biswerden: die gegenwärtig vertraglich festgelegten herigen Lieferern nicht zum Ziele führen, so bin ich bereit, zu helfen Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungs= und bitte, daß die betreffenden Landwirte mir angeben: 1. wer bisher Brennstoff geliefert hat, Händler oder Zeche. 2. Wie groß der Verbrauch im Borjahre war. 3. Wie groß der Bedarf in diesem Jahre fein wird. 4. Welche Kohlensorten benötigt werden. 5. Welcher Preis im Borjahre gezahlt wurde. 6. Welcher Preis in diesem Jahre ver-Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden langt wird und 7. welche Schwierigkeiten der Beschaffung entgegen-

> Ich nehme an, daß es bei rechtzeitigem Vorgehen gelingen wird, die unbedingt benötigten Brennstoffmengen zu beschaffen und den Ber-

Der Minifter für Sandel und Gewerbe. Im Auftrage: Unterschrift.

An den Herrn Oberpräfidenten in Stettin.

Borftehende Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um gefälligst baldige geeignete Bekanntgabe an die landwirtschaftlichen Kohlenverbraucher. Es wird zu erwägen sein, ob die Feststellung über die Sicherung der Bedarfsdeckung etwa unter Heranziehung der

Ein- und Verkaufsgenossenschaften vorzunehmen sein wird. Ueber das Ergebnis ersuche ich um gefälligen Bericht bis zum 10. Juni d. 38., zutreffendenfalls unter Beifügung einer auf die Frageziffern 1-7 eingehenden Nachweisung. Falls zur Einreichung einer derartigen Nachweisung tein Anlaß vorliegt, genügt eine Feststellung des Rohlendurchschnittspreises im Borjahre und im laufenden

Stettin, den 5. Mai 1915.

Der Oberpräsident, von Waldow.

Vorstehenden Erlaß mit der Verfügung des Herrn Ober= präsidenten in Stettin bringe ich hiermit gur Renntnis ber landwirtschaftlichen Kohlenverbraucher mit dem Ersuchen, den zuständigen Amtsvorstehern bis zum 1. Juni d. Is. entsprechenden Bericht zu erftatten. Die Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Berichte fofort einzusenden.

Belgard, den 8. Mai 1915. Der Landrat.

Dominium Groß-Rambin beabsichtigt in nächster Zeit Kartoffelfraut zu verbrennen.

Groß-Rambin, den 12. Mai 1915.

Der Amtsvorsteher. Tiebe.

Die Iteiconeue für Kartoff-lverforgung bat bie Bedarfs-Rommunalverbande ersucht, fie nach Möglichteit dobin u unterflügen, bağ bie ju empfangenden Mengen Rartoffeln iob ib wie möglich

abgenommen meiben.

Die Reichsstelle macht ausbriddlich barauf aufmertfam, bag bie hoben Buichläge zu ben Sochfipreisen nicht lediglich zur Erhöhung ber Höchfibreife, sonbern als Gebuhr au Aufbewahrung, geeigneter Behandlung, Schwund und Rifito gegahlt werden. Die Reichsftelle betont, baß fie nach wie vor nach Kräften bemüht ift, allen Antragen von Berbänden nach Möglichfeit zu entsprechen. Sie bitten bie Kommunalverbände, im Intresse ber Sicherfiellung unserer Boltsernährung fich der weiteten Lagerung der bemnächst abzultefernden Karroffeln bis zur erfolgten Uebernahme ober burch Abruf von ber Reichsstelle angelegen sein laffen.

Der Rreis Belgard foll von feinen Rartoffelvorraten, bie etwa 10 000 000 Zentner betragen, 550 000 Etr. an Bebarfs-Rommunalverbände abgeben. Bisher find hiervon etwa 10000 Ctr. ber Stadt Dberhaufen (Rheinland) überwiefen worben. Der Rreisausschuß hat die Reichsfielle bringend um Abnahme weiterer Rartoffelmengen erfucht. Die Reichsstelle hat biefem Gesuchen bisher aber nicht flattgeben konnen. Deshalb wird von ber Reichsftelle barauf hingewiesen, daß bie Rommunalverbanbe fich eine witere Lagerung ber bemnächst abzugebenden Kartoffeln angelegen sein laffen. Die Lagerung kann natürlich nur bei ben Landwirten erfolgen. Der Rreisausichuf läßt bie Rartoffeln abrufen, sobalb er von der Reichsstelle Anweifung erhält. Bevor die Berladeabreffen nicht befannt find, burfen Rartoffeln, bie bem Reich ober bem Rreise gum Bertauf angeboten find, nicht verlaben werben

Belgard, den 14. Mai 1915. Der Kreisausschuß.

Der Albert Hahn in Damen ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Randen ernannt und als folcher beftätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 6. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die für März 1915 angeforderten Beträge an staatlichen Quartiergeldern für die im Kreise Belgard untergebrachten oftpreußischen Flüchtlinge vom Herrn Regierungspräsiehen angewiesen worden sind, zahlt die Kreisfommunalschen angewiesen worden sind, zahlt die Kreisfommunalschen Beträge auf Grund der nachschen Jufammenstellung durch Postamweisung bezw. Postschenden Zusammenstellung durch Postamweisung der Kreisfommunalschen Zusammenstellung durch Postamweisung bezw. Postschenden Zusammenstellung durch Postamweisung bezw. Postschenden Zusammenstellung durch Postamweisung der Kreisfommunalschen Zusammenstellung durch Postamweisung der Familie mit dem 15. April auf und bei einem am 20. April Entlassen mit Ablauf des April durch Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

# Aufstellung

an die Ortsvorstände zu zahlenden Beträge an staat-lichen Quartiergeldern für oftpreußische Flüchtlinge für Monat März.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Empfängers	Betrag		Be= merfungen
~		M	2	merrangen
1	Gutsvorstand Karfin	164	50	
	Gemeindevorstand Rarfin	217	_	
2 3	Gemeindevorstand Lenzen	1255		
4	Gemeindevorstand Denzin	31	-	
5	Gutsvorstand Bulgrin	43	-	
6	Gemeindevorstand Alltschlage	359	-	The second
7	Gemeindevorstand Rösternig	192	20	
8	Gutsvorstand Luzig	163	50	
9	Gutsvorstand Gr.=Inchow	457		
10	Gemeindevorstand Gr.=Tychow		-	
11	Gutsvorstand Podewils	558	-	
12	Gemeindevorstand Ziezeneff	1632	50	THE STATE OF
13	Gutsvorstand Hohenwardin	422	50	
14	Gemeindevorstand Vorwert	279	-	
15	Gutsvorftand GrDewsberg	186	50	MAN STATE
16	Gemeindevorstand Redel	418	50	100000000000000000000000000000000000000
17	Gemeindevorstand Burzlaff	325	50	
18	Gutsvorstand GrReichow	501	-	
19	Gutsvorstand GrWardin	124		
20	Gemeindevorstand Klempin	159	-	
21	Gemeindevorstand Pustchow	387	50	
22	Bolzin Stadt	2965	50	100000000000000000000000000000000000000
23 24	Gemeindevorstand Neulülsitz	248		
25	Gemeinderorstand Roggow	343 155	178	
26	Gutsvorstand Grüfsow Gutsvorstand Collah	356	50	
27	Gutsvorstand Jagertow	169	00	
28	Gemeindevorstand Rowalt	899		
29	Gutsvorstand Reinfeld	434		
30	Gemeindevorstand Arnhausen	170	50	
31	Gutsvorstand Mandelatz A	120	90	
32	Gemeindevorstand Redlin	124	_	
33	Gemeindevorstand Seligsfelde	200	-	A STATE OF THE
34	Gemeindevorstand Neusanstow		-	
35	Gemeindevorstand Regin	31	50	Bloom Service
36	Gutsvorstand Drenow	37	20	
37	Gemeindevorstand Boissin	37	20	
38	Gutsvorstand Collats	563	50	I Shelfay
39	Gemeindevorstand Vorwert	93	-	- Inches
40	Magistrat Belgard	2336	-	
41	Gemeindevorstand Pumlow	158	-	Part Sala
42	Gemeindevorstand Bulgrin	769	50	
43	Gemeindevorstand Collatz	164	1	Maria (C.
44	Gutsvorstand Langen	186	_	1 1 1 1 1 1 1
45	Gutsvorstand Arnhausen	242	50	1 C ( Y )
46	Gemeindevorstand Altsülfitz	899	_	
		THE PROPERTY.	FU BI	

Ginstellung von Kriegsfamilien-Unterflübungen.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Ge- Probenahme erfolgt bei loser Berladung auf dem Lieserwerk, bei Ber-meindevorsteher mache ich darauf ausmerksam, daß ladung in Säcen auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichts-die Zahlung an Kriegssamilienunterstützungen ohne feststellung nur auf dem Lieserwerk. weiteres einzustellen ist, wenn in den Dienst eingetretene Herrespflichtige nicht in die Heimat benrlaubt, ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückschern wenn auch nur auf Zeit ent lassen sind. gewiesen werden; es sindet vielmehr nur einsache Bergütung des Die Einstellung der Zahlung hat mit Ablauf der ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehaltes statt unter Berückzahlungsperiode zu erfolgen, in welche der Ent- sichtigung der Latitudebestimmungen.

gen nur für die gesetzlich sestegssummerkennigen gen nur für die gesetzlich sestgelegte Zeit ersolgt und Wehrzahlungen streng vermieden werden.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Vom Kreisausschuß wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Kornhaus in Belgard und bei dem Schivelbeiner landwirtschaftlichen Ronfumverein zu Reinfeld von den Ver= brauchern Erdnußölkuchen, Sesamölkuchen, licht, Sesamölkuchen, farbig, Miggerölsaattuchen, Buttermehl, Kalbsmehl und auch getrocknete Zuckerrüben bestellt werden können. Es sind von diesen Futtermitteln größere Vorräte vorhanden. Die Bestellungen müssen aber umgehend erfolgen. Die Preise können bei den genannten Lieferstellen erfragt werden. Ebenso die fonstigen Bezugsbedingungen.

Belgard, den 14. Mai 1915. Der Kreisausschuß des Kreises Belgard.

### Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

#### Einigung über die Preise für Superphosphat und Ammoniat-Superphosphat für die Zeit bis 31. Oktober 1915.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Berhandlungen zwischen Bertretern ber Düngerfahriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniat-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführten.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabrifen zur Berfügung ftebenden, wesentlich verringerten Arbeitstrafte ließen es im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen, die Berstellung von Mischdünger auf zwei Sorten zu beschränken. Man verständigte sich dahin, daß die Sorten 5:8 und 4:12 (5 bezw. 4% Stickstoff und 8 bezw. 12% wasserlösliche Phosphorsäure) von den Fabrifen hergeftellt werden.

Als Verbraucherpreise wurden festgesett:

	Für reine Super- phosphate		Für Ammoniak= Superphosphat			
	16 º/o u. dar.		5:8 u. 4:12 nach Verfäufers Wahl.			
	241/22	253/4%	7,20 <b>M</b> .	Bafis waggonfrei Stettin		
Westpreußen	251/2 "	263/4 n	7,30 ,,	Bafis waggonfrei Danzig oder Neu= fahrwaffernach Ver= fäufers Wahl		
Brandenburg Oft .	251/2 "	263/4 "	7,30 "	frachtsrei Vollbahn-		
Oftpreußen	: 53/4 //	27 "	7.30 "	Bafts waggonf ei Kö- nigsberg ob. Memel nach Berkäufers Wahl.		
Schlesien, Posen .	261/2 "	278/4 "	7,35 "	frachtfreie Bollbahn- ftation.		
Dos übrige deutsche Gebiet ausschließlich Sübbeutschland.	261/2 "	278/4 "	7,40 "	fractifrei Bollbahn= ftation.		

Die Preise verstehen sich fämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, resp. für 50 kg in Ammoniak-Supherphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehens stehende Preise je 25 Pfg. für 50 kg mehr gefordet werden. Soweit die Ware in Sacken geliefert werden kann, verstehen sich die vorftehenden Breife brutto für netto, in Werkfäcken mit einem Aufichlag von je 50 Pfg. für 50 kg, in Käuferfäcken nach Bereinbarung. Die

Bei Barzahlung ift ber übliche Stonto wie bisher zu gewähren.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammoniaf-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage auch be-

züglich der Preise erfolgen soll. Der Berkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreisen zieht für den Wiederverkäufer den Verluft des Anspruches auf weitere Belieferung nach fich und verpflichtet den Lieferanten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des Preußischea Landwirtschaftsministeriums.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdunge=

mittel recht frühzeitig zu beziehen. Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

#### Sprechstunden für die Geschäftsstelle des Königlichen Landratsamtes.

Zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten müffen die Büroftunden der Geschäftsstelle des Landratsamtes an den

Nachmittagen möglichst frei bleiben.

Ich ersuche deshalb die Kreisinsassen, die mündlich zu erledigenden Geschäfte möglichst während der Vormittags= dienststunden von 1/9 Uhr bis 1/1 Uhr vorzutragen. Auch bitte ich telephonische Anfragen möglichst Vormittags zu steilen. Belgard, den 27. April 1915.

Der Landrat.

Der Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wanke hierselbst, ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privat-personen an jedem Tag der Woche in seiner Wohnung, Bahn-hofstraße, in der Zeit von 8—10 Uhr vormittags zu sprechen, soweit nicht ausnahmsweise dringende Geschäfte dies ver=

Belgard, den 8. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Beschlagnahme von Terpentinöl ist durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. April d. 38. aufgehoben worden.

Belgard, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Im Rreise Köslin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen auf dem Gutshofe in Schwemmin und erloschen bei dem Bauerhofsbesitzer Münchow in Krazig. Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Nörenberg in Dramburg Gr. Wollweberstraße 31 ift die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Bieh der Ackerbürger Quandt und Gramenz in Bublig Abbau ift erloschen. Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat. Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Kindviehbeständen der Rittergüter Regin A und B erloschen ift, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte ver= hängten Sperrmaßregeln auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Lanbrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Biehbestande des Kittergutes Zuchen erloschen, die Desinsettion vorschriftsmäßig ausgesührt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöst verhängte Sperre auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Rlauenseuche unter dem Viehbestande des Bauerhofsbesitzers Albert Manske in Zwirnitz erloschen, die Desinsektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Biehbestande des Bauerhofsbesitzers Steinke in Regin erloschen, die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt und abgenommen ift, hebe ich hiermit die über das Gehöft desselben verhängte Sperre auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul= und Klauenseuche unter dem Bieh= bestande des Hauptlehrers Münchow in Gr.-Rambin erloschen, die Desinfektion vorschrifsmäßig ausgeführt und abgenommen ift, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf-

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

#### Stettiner Schlachtviehmarft.

Fleischgroßhandelspreis

Mart

83---

83 85

68 -- 74

76 -2

Fleischgroßhandelspreise.
Bericht vom 7. Mai 1915.
Auftrieb: dis Donnerstag Abend:
40.1 Rinder, 335 Kälber, 03 Schafe, 1 45 Schweine, 7 Zie am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr)
17. Kinder, 190 Kälber, 13 Schafe, 766 Schweine, Zie Bezablt wurden für 50 kg Fleischgewicht Rinder: Och fen a) vollfleischige, ausgemänete, höchsten Schlacht werts, höchstens 7 Jahre alt
b) junge seitschige, uicht ansgemäßete und Atere ausgemäßete ausgemähete

e) mäßig genährte junge und gut senährte ältere d) gerins venährte jeden Alters Bullen: a) vollsteischige höchsten Schlachtwerts b) mäßig genährte jungere und gut genährte ältere

o) maßig genahrte jungere und gut genahrte altere
o) gering genährte
Färsen n. Rühe: a) vollsteischige, ausgemästete Färsen höchten
Schlachtwerts
b) vollsteischige ausgemästete Kühe höchten Schlachtwerts,
höchtens 7 Jahre alt
c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte

Färsen und Rühe

dyntsen und unde d) mäßig genährte Färsen und Kühe e) gering genährte Färsen und Kühe a) feinste Kälber (Bollmilchmast) und beste Sangkälber b) mittlere Mastkälber und gute Sangkälber e) geringere Sangkälber d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) 65-47 55 Rälber: 95 -100 +9-4

0 80 a) Raftlämmer und jüngere Masthammel b) ältere Masthammel Schafe:

o) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)
Schweine: a) vollsteischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 11/4 Jahre
b) fleischige Schweine 130-140 120-130 10; 118 e) gering entwickelte d) Sauen 110-120

e) Cher Berlauf und Stimmung bes Marktes:

Rinder ruhig. Ralber mittel. Schafe infolge geringen Auftriebs nicht notiert. Schweine glatt.